

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

11.04.2024

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	21.03.2024
Aktenzeichen:	2/11420-02-30/Ki.	Vorlage Nr.	2-0779/24/30-018

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	11.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Energiewendegeld und Zuschuss

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informiert den Ortsgemeinderat über das Energiewendegeld für alle Haushalte in der Ortsgemeinde.

Die Firma Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt stellt einen jährlichen Pool von 9.000 Euro, der für 20 Jahre jährlich auf die teilnehmenden Haushalte ausgezahlt wird. Bei 90 teilnehmenden Haushalten sind dies jährlich 100 Euro pro Haushalt. Die Summe pro Haushalt darf 256 Euro jährlich nicht übersteigen, da die Zahlungen als nicht einkommenssteuerpflichtige Einkommen im Sinne von § 22 Nr. 3 EstG gelten. Dies bedeutet, dass bei weniger als 36 teilnehmenden Haushalten der Pool nicht vollständig ausgezahlt werden kann.

Das Vorgehen wäre dann wie folgt:

- Das Angebot wird vor Ort beworben, um möglichst alle Haushalte zu erreichen.
- Es wird eine Homepage/Online-Plattform erstellt, über die die Anmeldung möglich ist.
- Ca. 3 bis 6 Monate vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Anmeldung möglich.
- Anschließend muss jährlich die Stromrechnung auf die Plattform hochgeladen werden.
- Die erste Auszahlung erfolgt im Jahr nach der Inbetriebnahme, das Jahr der Inbetriebnahme wird anteilmäßig ausgezahlt.
- Durch das Poolmodell ist es möglich, auch innerhalb der Betriebslaufzeit neue Anmeldungen anzunehmen (z. B. durch zugezogene Neubürger).

Des Weiteren soll ein jährlicher Zuschuss seitens der Ortsgemeinde in gleicher Höhe (9.000 €) an alle Haushalte ausgezahlt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem angebotenen Energiewendegeld und dem Zuschuss an die Haushalte zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Haushalt der Ortsgemeinde wird jährlich mit 9.000 Euro belastet.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.03.2024
Aktenzeichen:	2/11420-02-30/Ki.	Vorlage Nr.:	2-0794/24/30-019

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	11.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Vertragsangelegenheiten - Nachtrag Zuwegung u. Kabelvertrag

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informiert den Ortsgemeinderat über die Vertragsübernahme nebst 1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag Zuwegung (Zuwegungsvertrag) vom 01.04.2021/06.04.2021 mit der JUWI GmbH und der juwi Wind Germany 261 GmbH & Co. KG vertreten durch die juwi Deutschland Verwaltungs GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt.

Die bisherige Gestattungsnehmerin plant in Reuth die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen.

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass anstelle der bisherigen Gestattungsnehmerin die Gestattungsnehmerin mit sofortiger Wirkung und unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten in den Gestattungsvertrag eintritt.

Die Gestattungsnehmerin zahlt dem Grundstückseigentümer ein jährliches Entgelt. Die Parteien gehen nach derzeitigem Stand der Planung davon aus, dass das Entgelt voraussichtlich jährlich 12.000 Euro beträgt.

Der Gestattungsvertrag hat mit seiner Unterzeichnung am 06.04.2021 begonnen und hat eine feste Laufzeit von 25 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung dieser Vertragsübernahme nebst Nachtrag Nr. 1 (letzte Unterschrift).

Des Weiteren informiert der Ortsbürgermeister über den Gestattungsvertrag zur Kabelverlegung (Kabelvertrag) der juwi Wind Germany 261 GmbH & Co. KG vertreten durch die juwi Deutschland Verwaltungs GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt.

Inhalt des Vertrages sind die Flächen der Gemarkung Reuth Flur 5, Flurstücke 53, 60 und Flur 4, Flurstücke 61, 60, 59, 57/1 und 55.

Die Gestattungsnehmerin darf den Grundbesitz gemäß den behördlichen Vorgaben, im Übrigen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für die Verlegung, den Betrieb, die Wartung und Reparatur sowie den Rückbau und ggf. die Erneuerung der zum Anschluss der WEA an das öffentliche Netz sowie zu ihrem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Kabel, einschließlich Telekommunikations- und Datenfernübertragungsleitungen, (nachfolgend einzeln und gemeinsam „Kabel“ genannt) nutzen.

Die Gestattungsnehmerin ist außerdem berechtigt, den Grundbesitz selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte jederzeit, insbesondere zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, zur Planung sowie zur Ausübung der ihr eingeräumten Nutzungsrechte, zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (Geh- und Fahrrecht). Zu den beauftragten Dritten zählt auch der Betreiber der WEA.

Die Gestattungsnehmerin zahlt dem Grundstückseigentümer ein jährliches Entgelt. Das Entgelt ist jeweils zum 31. Dezember für das mit diesem Tag ablaufende Jahr fällig.

Alle unter diesen Gestattungsvertrag anfallenden Entgelte verstehen sich netto (ohne Ausweis oder Hinzurechnung) der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für den Fall, dass das Entgelt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten ist, hat der Grundstückseigentümer dies der Gestattungsnehmerin vor der ersten Fälligkeit eines Entgeltes mindestens in Textform mitzuteilen. Ausschließlich in diesem Falle einer umsatzsteuerpflichtigen Zahlung stellt die Gestattungsnehmerin dem Grundstückseigentümer zur jeweiligen Fälligkeit eine Gutschrift über das jeweilige Entgelt aus, welche den Anforderungen des §14 UStG entspricht. Diese Mitteilung gilt bis zu einer anderslautenden Mitteilung. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die dafür erforderlichen Angaben (z.B. gültige Steuernummer) mindestens in Textform mitzuteilen. Sofern die rechtzeitige Mitteilung über die umsatzsteuerliche Behandlung des Entgeltes unterbleibt, wird das Entgelt ohne zusätzliche Umsatzsteuer ausgezahlt.

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 25 Jahren, beginnend am Tag der Unterzeichnung (letzte Unterschrift).

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister den 1. Nachtrag sowie den Kabelvertrag zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entgelte betragen jährlich für den Nachtrag zum Zuwegungsvertrag 12.000 Euro und für den Kabelvertrag jährlich 2.137,50 Euro, somit insgesamt 14.137,50 Euro.

Anlage(n):

2024-03-26 nicht öffentliche Anlage Kabelvertrag OG Reuth

2024-03-26 nicht öffentliche Anlage Nachtrag Zuwegung

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.02.2024
Aktenzeichen:	02/11420-02/Ki.	Vorlage Nr.	2-0737/24/30-017

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	11.04.2024	nicht öffentlich	Entscheidung

Vertragsangelegenheiten - Vertrag zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) gem. EEG

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informiert den Ortsgemeinderat über den vorliegenden Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) gem. EEG mit der EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG, Walenstraße 1, 54597 Ormont, vertreten durch die EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll Verwaltungs-GmbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall.

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus acht Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 8“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis 8 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023. Die Ortsgemeinde Reuth liegt im Radius (2.500 m) der WEA, die in den Ortsgemeinden Ormont und Stadtkyll betrieben werden.

Der Betreiber verpflichtet sich, der Kommune als betroffener Kommune gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Kommunen zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Sind mehrere Kommunen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Kommunen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Kommunen der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Kommunen anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie, um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang, der am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer gelieferten Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen jährlich (Abrechnungszeitraum 01.11.

des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres) eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Kommune. Diese ist dann bis zum 31.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

Der Vertrag beginnt rückwirkend am 01.11.2023; die Laufzeit endet am 31.12.2037. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. Beide Parteien können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt die Bankverbindung im Vertrag wie folgt eintragen zu lassen oder handschriftlich zu ergänzen und abzuzeichnen:

Bank: Kreissparkasse Vulkaneifel
IBAN: DE73 5865 1240 0001 0113 37
Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Gerolstein

oder

Bank: Volksbank Eifel eG
IBAN: DE42 5866 0101 0008 0023 77
Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Gerolstein

Der Ortsbürgermeister wird in der Sitzung über die Änderung/Ergänzung informieren.

Des Weiteren ermächtigt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister künftige Verträge zur finanziellen Beteiligung gemäß EEG ohne Zustimmung des Ortsgemeinderates unterzeichnen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister den Vertrag mit der Änderung, die in der Sitzung ergänzt werden, zu unterzeichnen.

Änderung bzw. Ergänzung der Bankverbindung auf:

Bank: Kreissparkasse Vulkaneifel
IBAN: DE73 5865 1240 0001 0113 37
Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Gerolstein

oder

Bank: Volksbank Eifel eG
IBAN: DE42 5866 0101 0008 0023 77
Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Gerolstein

Des Weiteren ermächtigt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister künftige Verträge zur finanziellen Beteiligung gemäß EEG ohne Zustimmung des Ortsgemeinderates zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Basis der Ertragsprognosen für die Windenergieanlagen des EWP Ormont-Stadtkyll betragen als überschlägige Abschätzung die maximal möglichen Erlöspotenziale pro Jahr ca. 13.500 €.

Anlage(n):

nichtöffentliche Anlage - 2024-02-07 20230915_Vertrag_zu_Paragraf_6_EEG_2023_Bestandsanlagen_EWP-OS_Reuth